

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 1

Ausgegeben Düsseldorf, den 16. Januar

2003

### Inhalt

	Seite		Seite
Bewertung der Personalunterkünfte für das Jahr 2003 . . . . .	1	Satzung der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Remscheid . . . . .	6
Änderung zu den Ausführungsbestimmungen zur Kraftfahrzeugverordnung Vom 27. November 2002 . . . . .	2	Satzung für den Kirchensteuerverteilungsausschuss und die Kirchensteuerverteilungsstelle im Kirchenkreis Solingen . . . . .	10
Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Reisekostenrecht – Kirchliche Fassung (RKR-KF) Vom 11. Dezember 2002 . . . . .	2	Hinweis auf ein Fortbildungsangebot außerhalb des Pfarrfortbildungsprogramms . . . . .	11
Anhebung der Versorgungskassenbeiträge . . . . .	3	Verwaltungslehrgang II 2003 . . . . .	11
Stiftungssatzung für die „Denkmalstiftung Christuskirche in Engelskirchen“ . . . . .	3	Medien-Fortbildung im „Jahr der Bibel“ Aktuelles Seminarprogramm des FFFZ . . . . .	12
Stiftungssatzung für die Stiftung Hilfe für Menschen – Gemeindedienst an der Reformationskirche zu Hilden . . . . .	4	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln . . . . .	12
		Personal- und sonstige Nachrichten . . . . .	13
		Literaturhinweise . . . . .	17

### Bewertung der Personalunterkünfte für das Jahr 2003

70049 Az.: 13-2-2-1 Düsseldorf, 13. Dezember 2002

Nach § 4 Satz 1 der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter erhöhen oder vermindern sich die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieser Ordnung genannten Beträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz, um den der auf Grund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch die Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung vom 7. November 2002 (BGBl. I 2002 S. 4339) vom 1. Januar 2003 an von bisher 186,65 € auf 189,80 € monatlich, also um 1,69 %, erhöht worden. Um diesen Prozentsatz erhöhen sich daher vom 1. Januar 2003 an auch die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 der o.a. Ordnung genannten Beträge.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Ordnung ist daher vom 1. Januar 2003 an in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wert-klasse	Personalunterkünfte	Euro je m <sup>2</sup> Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	6,38
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	7,07
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	8,07
4	mit eigener Toilette und eigenem Bad oder eigener Dusche	8,99
5	mit einer Kochnische und Toilette sowie eigenem Bad oder eigener Dusche	9,57

An die Stelle des Betrages von ‚3,76 €‘ in § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der o.a. Ordnung tritt der Betrag von ‚3,82 €‘.“

Das Landeskirchenamt

**Änderung  
zu den Ausführungsbestimmungen  
zur Kraftfahrzeugverordnung**

Vom 27. November 2002

Die Ausführungsbestimmungen zur Kraftfahrzeugverordnung vom 2. April 1997 (KABl. S. 139) – zuletzt geändert durch die Verfügung vom 22. Juli 2002 (KABl. S. 215) – werden wie folgt geändert:

**I.**

1. Nummer 6.3 wird wie folgt geändert:
  1. In Buchstabe b) wird die Angabe „0,80“ durch die Angabe „0,90“ ersetzt,
  2. in Buchstabe c) wird die Angabe „1,20“ durch die Angabe „1,35“ ersetzt.
2. Die Anlage (Darlehensvertrag) ist wie folgt zu ändern:  
Im letzten Satz ist die Angabe „1“ durch die Angabe „2“ zu ersetzen.

**II.**

Die Änderung I.1 tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Die Änderung I.2 tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. November 2002

Das Landeskirchenamt

**Änderung  
der Verwaltungsvorschriften  
zum Reisekostenrecht – Kirchliche Fassung  
(RKR-KF)**

Vom 11. Dezember 2002

Auf Grund von § 1 der Verordnung über die Übertragung von Befugnissen vom 7. Mai 1999 (KABl. S. 176) werden die Verwaltungsvorschriften zum Reisekostenrecht – Kirchliche Fassung vom 1. Juni 1999 (KABl. S. 183) – zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschriften vom 9. Januar 2002 (KABl. S. 54) – wie folgt geändert:

**I.**

1. Nummer 7 zu § 2 wird wie folgt geändert:
  1. In Satz 1 wird das Wort „muss“ durch das Wort „sollte“ ersetzt.
  2. Nach Satz 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„Werden in der Anlage 1 die Angaben zum Stand des Kilometerzählers nicht ausgefüllt, kann es zu steuerlichen Problemen kommen.“

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
2. Die Anlage 1 wird durch folgende Anlage 1 ersetzt:

**II.**

**Anlage 1**

**Fahrtenbuch  
für das privateigene Kraftfahrzeug**

des/der  
Polizeiliches Kennzeichen:

20.. Monat Tag	Reiseziel	Zweck der Fahrt	Stand des Kilometerzählers		Gefahrene km	Bemerkungen
			Abfahrt	Rückkehr		

**III.**

Diese Vorschriften gelten ab 1. Januar 2003.

Düsseldorf, den 11. Dezember 2002

Das Landeskirchenamt

## Anhebung der Versorgungskassenbeiträge

68713 Az.: 22-32-15

Düsseldorf, 9. Dezember 2002

Die Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche haben durch übereinstimmende Beschlüsse von § 18 Absatz 4 Satz 2 der Satzung der Versorgungskasse Gebrauch gemacht und den Beitragssatz ab 1. Januar 2003 auf 45 vom Hundert festgesetzt.

Die Gemeinsame Versorgungskasse wird für die angeschlossenen Stellen für die Zeit ab 1. Januar 2003 die Beitragsrechnungen unter Berücksichtigung des neuen Beitragssatzes ausstellen.

Das Landeskirchenamt

### Stiftungssatzung für die „Denkmalstiftung Christuskirche in Engelskirchen“

#### Präambel

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Engelskirchen hat durch Beschluss vom 1. Oktober 2002 die „Denkmalstiftung Christuskirche in Engelskirchen“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Erhaltung, Restaurierung und Gestaltung des Denkmals Christuskirche einschließlich des Innenraumes, des dazugehörigen Außengeländes und der beiden denkmalgeschützten Gebäude Märkische Straße 26 und 30.

Alle Personen, die den hier genannten Zweck der Evangelischen Kirchengemeinde Engelskirchen fördern wollen, sind eingeladen durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

#### § 1

##### Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Denkmalstiftung Christuskirche in Engelskirchen“.

(2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Engelskirchen.

#### § 2

##### Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinde Engelskirchen bezüglich des Bauwerkes „Denkmal Christuskirche“ und der beiden Gebäude Märkische Straße 26 und 30 in Engelskirchen.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung der Kirchengemeinde im Hinblick auf

- Erhaltung der Bausubstanz,
- Restaurierung entsprechend den Bestimmungen des Denkmalschutzes,

- Gestaltung des inneren und äußeren Bauwerkes,
- Pflege und Gestaltung des dazugehörigen Außengeländes.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter/innen und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3

##### Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt 50.000,- Euro. Es wird als Treuhandvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Engelskirchen verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Die jährliche Preissteigerungsrate ist dabei zu berücksichtigen. Um den dieser Rate im langjährigen Durchschnitt entsprechenden Betrag ist das Stiftungsvermögen im steuerrechtlich zulässigen Rahmen aus den Erträgen zu erhöhen. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

#### § 4

##### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

#### § 5

##### Rechtsstellung von Begünstigten

Aus dem Zweck der Stiftung ergibt sich, dass natürliche Personen keine Begünstigten sein können und sich auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch Dritter auf Leistungen der Stiftung nicht ableiten lässt.

#### § 6

##### Kuratorium

(1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.

(2) Das Kuratorium besteht aus acht Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Mindestens zwei Mitglieder müssen dem Presbyterium angehören. Drei Mitglieder sollen die Befähigung zum Presbyteramt haben. Dazu werden drei weitere Mitglieder gewählt.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Kuratoriums können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

## § 7

**Rechte und Pflichten des Kuratoriums**

Das Kuratorium hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter/innen so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere:

- a) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- b) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittel-Verwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter/innen,
- c) die jährliche Einladung der Stifter/innen zu einer Zusammenkunft.

## § 8

**Rechtsstellung des Presbyteriums**

(1) Unbeschadet der Rechte des Kuratoriums wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariell beurkundeten Geschäften; Bevollmächtigungen sind möglich,
- b) Änderung der Satzung,
- c) Auflösung der Stiftung,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Kuratoriums kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Kuratorium sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

## § 9

**Anpassung an veränderte Verhältnisse**

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Kuratorium für nicht mehr sinnvoll gehalten wird, so kann es einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Kuratoriums und der Bestätigung durch das Presbyterium sowie der Genehmigung durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Evangelischen Kirchengemeinde Engelskirchen zugute kommen.

## § 10

**Auflösung**

Das Kuratorium kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

## § 11

**Vermögensanfall bei Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Engelskirchen, die

es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

## § 12

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Engelskirchen, den 1. Oktober 2002

Siegel  
Evangelische Kirchengemeinde  
Engelskirchen  
gez. Unterschriften

## **Stiftungssatzung für die Stiftung Hilfe für Menschen – Gemeindedienst an der Reformationskirche zu Hilden**

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Hilden hat durch Beschluss vom 2. April 2001 die Stiftung Dienst am Menschen – Gemeindegemeinschaft an der Reformationskirche zu Hilden errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde im Bereich der Reformationskirche.

Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Hilden fördern wollen, sind herzlich eingeladen durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

## § 1

**Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

(1) Die Stiftung trägt den Namen Stiftung Dienst am Menschen – Gemeindegemeinschaft an der Reformationskirche zu Hilden.

(2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Hilden.

## § 2

**Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Hilden in den Pfarrbezirken Stadtmitte und West (Reformationskirche).

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

**Stiftungsvermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt 51.000,- €. Es wird als Treuhandvermögen der Kirchengemeinde Hilden verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

## § 4

**Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

## § 5

**Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## § 6

**Stiftungsrat**

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben. Mindestens ein Mitglied muss dem Presbyterium angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

## § 7

**Rechte und Pflichten des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Verwaltungsamt der Kirchengemeinde Hilden übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter;
- d) die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft.

## § 8

**Rechtsstellung des Presbyteriums**

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich;
- b) Änderung der Satzung;
- c) Auflösung der Stiftung;
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z.B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

## § 9

**Anpassung an veränderte Verhältnisse**

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat für nicht mehr sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

## § 10

**Auflösung**

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

## § 11

**Vermögensanfall bei Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Hilden, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

## § 12

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Hilden, den 18. Oktober 2002

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde  
Hilden

gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt  
Düsseldorf, den 9. Dezember 2002  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## Satzung der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Remscheid

Auf Grund von Art. 7 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 90 Abs. 3, Art. 106 Abs. 2, Art. 126 Abs. 2 und Art. 128 Abs. 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenordnung) hat das Presbyterium der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Remscheid in seinen Sitzungen am 1. Juli 2002 und 11. November 2002 folgende Satzung beschlossen:

### Abschnitt I

#### Leitung der Kirchengemeinde

##### § 1

#### Grundsätze

1. Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Es trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde und ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindefarbeit.
2. Das Presbyterium gibt sich einen Verhaltenskodex, der insbesondere die Arbeitsweise und den Umgang miteinander in den Presbyteriumssitzungen regelt.
3. Das Presbyterium überträgt nach Maßgabe dieser Satzung Aufgaben auf Ausschüsse und andere Stellen und stimmt deren Arbeit aufeinander ab.
4. Das Presbyterium kann für die Arbeit der Ausschüsse und der anderen Stellen allgemeine Richtlinien und Grundsätze aufstellen. Es kann Beschlüsse von Ausschüssen aufheben oder ändern und sich im Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
5. Das Presbyterium führt die Aufsicht über die Ausschüsse und die anderen Stellen.

##### § 2

#### Vorsitz im Presbyterium und weitere Ämter

1. Das Presbyterium wählt aus seiner Mitte:
  - 1.1 die/den Vorsitzenden und seine(n) Stellvertreter(in);
  - 1.2 die/den Finanzkirchmeister(in) und seine(n) Stellvertreter(in);
  - 1.3 die/den Baukirchmeister(in) und seine(n) Stellvertreter(in).
2. Zur Unterstützung der/des Vorsitzenden ist an den Vorbereitungen der Presbyteriumssitzung ein Vorbereitender Arbeitskreis beratend zu beteiligen. Ihm gehören neben der/dem Vorsitzenden des Presbyteriums an:
  - 2.1 die/der stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums;
  - 2.2 die/der Finanzkirchmeister(in) im Sinne von Art. 115 Abs. 3 und 4 Kirchenordnung;
  - 2.3 deren/dessen Stellvertreter(in) sowie

- 2.4 die/der Gemeindegliedersachbearbeiter(in);
- 2.5 die Vorsitzenden der Fachausschüsse, sofern Angelegenheiten aus den Bereichen der Ausschüsse verhandelt werden.

Der Vorbereitende Arbeitskreis trifft sich in der Regel einmal monatlich, so dass die Einladung zur Sitzung des Presbyteriums fristgerecht verschickt werden kann.

3. Die/Der Vorsitzende und die/der Finanzkirchmeister(in) können im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplanes über Haushaltsmittel von bis zu 1.000,- € verfügen.

##### § 3

#### Bildung von Ausschüssen und Arbeitskreisen

1. Das Presbyterium bildet folgende ständige Ausschüsse, denen neben der Beratung des Presbyteriums auch einzelne Rechte des Presbyteriums nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Satzung übertragen werden (beschließende Ausschüsse):
  - 1.1 Ausschuss für Kirchenmusik,
  - 1.2 Ausschuss für Theologie und Gottesdienst,
  - 1.3 Bauausschuss,
  - 1.4 Diakonieausschuss,
  - 1.5 Finanzausschuss,
  - 1.6 Jugendausschuss,
  - 1.7 Kindergartenausschuss,
  - 1.8 Öffentlichkeitsausschuss,
  - 1.9 Personalausschuss,
  - 1.10 Strukturausschuss.
2. Das Presbyterium kann darüber hinaus zu seiner Beratung weitere ständige Ausschüsse (beschließende Ausschüsse) und nicht ständige Ausschüsse (beratende Ausschüsse) bilden.
3. Die Ausschüsse können zu ihrer Beratung sachkundige Gemeindeglieder und in dem Aufgabenbereich tätige Mitarbeiter(innen), im Einzelfall auch andere sachkundige Personen hinzuziehen und Arbeitskreise berufen. Art. 109 Abs. 4 Kirchenordnung ist zu beachten.

##### § 4

#### Zusammensetzung der Ausschüsse

1. Das Presbyterium beruft in die Ausschüsse Mitglieder des Presbyteriums. Des Weiteren soll es sachkundige Gemeindeglieder und in dem Aufgabenbereich tätige Mitarbeiter(innen) in die Ausschüsse berufen. Dabei muss in den beschließenden Ausschüssen die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums höher als die Zahl der sachkundigen Gemeindeglieder und Mitarbeiter(innen) sein. Die Anzahl der Mitglieder regeln die Einzelbestimmungen der Ausschüsse.
2. In den Finanzausschuss werden unter anderem alle Kirchmeister(innen) berufen.
3. In den Personalausschuss werden unter anderem die/der Vorsitzende und die/der Finanzkirchmeister(in) berufen. Zu den Sitzungen des Personalausschusses kann die Mitarbeitervertretung beratend hinzugezogen werden.
4. In den Bauausschuss werden unter anderem die/der Baukirchmeister(in) und, sofern benannt, die/der Umweltauftraggeber berufen.
5. Die Mitgliedschaft in einem Ausschuss endet unbeschadet der Bestimmungen des Art. 113 Kirchenordnung

- 5.1 für Mitglieder des Presbyteriums mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium,
  - 5.2 für Mitarbeiter(innen) mit der Beendigung des Dienst-, Arbeits- oder Verhältnisses und
  - 5.3 für sonstige sachkundige Gemeindeglieder mit dem Verlust der Gemeindezugehörigkeit.
6. Im Übrigen gelten für die Mitglieder der Ausschüsse Art. 83 Abs. 3, Art. 84 Abs. 1 und 4 sowie Art. 85 Abs. 1 bis 4 Kirchenordnung.

#### § 5

##### **Vorsitz in den Ausschüssen**

Das Presbyterium beruft die Vorsitzenden der Ausschüsse und ihre Stellvertreter(innen). Eine der beiden Personen soll ein Mitglied des Presbyteriums sein.

#### § 6

##### **Aufgaben der Ausschüsse**

1. Die Ausschüsse beraten das Presbyterium in Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes. Sie unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
2. Die Ausschüsse können über solche Haushaltsmittel verfügen, die im Haushaltsplan der Kirchengemeinde ausdrücklich für die Arbeitsgebiete einzelner Fachausschüsse vorgesehen sind. Näheres regeln die Einzelbestimmungen der Ausschüsse.

#### § 7

##### **Verfahren der Ausschüsse**

1. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse und gelangen sie zu unterschiedlichen Auffassungen in derselben Sachfrage oder kommt eine Einigung über die Zuständigkeit nicht zustande, so entscheidet das Presbyterium.
2. Die Beschlüsse von Ausschüssen, denen Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen sind, dürfen erst ausgeführt werden, wenn innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Protokolls der Ausschusssitzung weder die/die Vorsitzende des Presbyteriums noch fünf der Mitglieder des Presbyteriums schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Gemeindeglied eine Beratung im Presbyterium verlangt, die in seiner nächsten Sitzung stattfinden muss. Abs. 3 bleibt unberührt. Das Protokoll der Ausschusssitzungen muss innerhalb einer Frist von einer Woche nach dem Sitzungstermin verschickt werden. Hiervon ausgenommen sind Protokolle des Personalausschusses. Diese werden nicht versandt, sondern in der nächsten Sitzung des Presbyteriums vorgelesen.
3. Verletzt der Beschluss eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, das geltende kirchliche Recht, so hat die/die Vorsitzende des Presbyteriums den Beschluss zu beanstanden und seine Ausführung bis zu einer Entscheidung des Presbyteriums auszusetzen. Bestätigt das Presbyterium den Beschluss des Ausschusses, so ist nach § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Verwaltungsordnung zu verfahren.
4. Die Mitglieder des Presbyteriums können an allen Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Ihnen kann vom Ausschuss Rederecht gewährt werden. Die/Der Vorsitzende des Presbyteriums kann stimmberechtigt teilnehmen.
5. Wird in einem Ausschuss ein Antrag beraten, den ein Mitglied des Presbyteriums gestellt hat, das dem Ausschuss

nicht angehört, so ist es zur Sitzung einzuladen und kann sich an der Beratung beteiligen.

6. Auf die Ausschüsse sind die Art. 116 Abs. 2 und 3 und Art. 117 bis 122 Kirchenordnung entsprechend anzuwenden.
7. Im Einzelfall können die Ausschüsse einzelne oder alle Tagesordnungspunkte entsprechend der Kirchenordnung für öffentlich erklären.
8. Die Ausschüsse tagen in der Regel mindestens einmal im Vierteljahr; ausgenommen der Finanzausschuss (§ 12).
9. Die Mitglieder der Ausschüsse sind verpflichtet, über die Dinge, die ihrem Wesen nach oder durch besondere Vereinbarung vertraulich sind, Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

#### § 8

##### **Ausschuss für Kirchenmusik**

1. Der Ausschuss für Kirchenmusik berät das Presbyterium in allen Fragen des musikalischen und kulturellen Lebens in der Ev. Johannes-Kirchengemeinde. Insbesondere fällt darunter das kirchenmusikalische Konzept der Gemeinde und die Planung von Konzerten und musikalisch besonders gestalteten Gottesdiensten. Darüber hinaus berät der Ausschuss auch in Fragen der Liturgie in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Theologie und Gottesdienst.
2. Der Ausschuss entscheidet selbstständig über die Anschaffung von Noten, Instrumenten und Verbrauchsmitteln im Rahmen der Haushaltsmittel. Außerdem verfügt der Ausschuss über die Verwendung der Einnahmen von Konzerten, Spenden und Förderkreismitteln. Er legt die Monatslieder fest.
3. Dem Ausschuss gehören bis zu zehn Mitglieder an. Besonderer Wert wird auf die Beteiligung der in der Gemeinde tätigen Musiker und sachkundiger Personen gelegt.

#### § 9

##### **Ausschuss für Theologie und Gottesdienst**

1. Der Ausschuss für Theologie und Gottesdienst berät über grundsätzliche Fragen der Theologie, Form und Inhalt der Gottesdienste und die Gestaltung der gottesdienstlichen Räume und der Amtshandlungen.
2. Der Ausschuss für Theologie und Gottesdienst entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches über
  - 2.1 Sondergottesdienste und Predigtreisen,
  - 2.2 die Verlegung von Ort und Zeit eines Gottesdienstes im Einzelfall und den Wegfall eines Gottesdienstes im Einzelfall – vorbehaltlich einer eventuell notwendigen Genehmigung des Kreissynodalvorstandes gem. Art. 15 Abs. 3 KO –,
  - 2.3 die Überlassung der Kirchen für nichtgottesdienstliche Veranstaltungen.
3. Der Ausschuss für Theologie und Gottesdienst arbeitet mit dem Ausschuss für Kirchenmusik in Fragen der Gestaltung des Gottesdienstes und der kirchenmusikalischen Aktivitäten zusammen.

#### § 10

##### **Bauausschuss**

1. Der Bauausschuss berät das Presbyterium in allen Fragen der Maßnahmen der Bauunterhaltung und diesbezüglicher Konsultation von Fachleuten. Er berät das Presbyterium über die erforderlichen Haushaltsmittel.

2. Der Bauausschuss arbeitet mit kreiskirchlichen und landeskirchlichen Gremien zusammen.
  3. Der Bauausschuss entscheidet über die Durchführung von Maßnahmen der Bauunterhaltung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und die Beantragung von Haushaltsmitteln für das jeweils nächste Haushaltsjahr. Er entscheidet über die Hinzuziehung von Fachleuten im Interesse der Entscheidungsfindung sowie das Controlling für seinen Arbeitsbereich.
  4. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus Mitgliedern des Presbyteriums und sachkundigen Gemeindegliedern. Die Anzahl der Mitglieder soll sechs nicht unterschreiten. Der Ausschuss erfährt regelmäßige Beratung durch die Verwaltungsfachkraft und die Fachberatung. Andere Gäste können ggf. mit Rederecht an den Sitzungen teilnehmen.
  5. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Ausschusses in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsfachkraft und ggf. dem Fachberater vorbereitet.
- Beratung über die konzeptionelle Ausrichtung der Arbeit im Rahmen eines Gemeindekonzeptes.
  - Beratung über Fragen der Zusammenarbeit mit Schulen.
  - Beratung über die erforderlichen Haushaltsmittel.
  - Wahl der Delegierten für kirchliche und öffentliche Gremien.
  - Controlling für seinen Zuständigkeitsbereich.
  - Unterstützung und Begleitung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarbeit.
  - Der Jugendausschuss beredet in grundsätzlichen Fragen die Entscheidungen des Presbyteriums vor.
  - Der Jugendausschuss hält Kontakte zu anderen Trägern von Kinder- und Jugendarbeit auf Orts- und Kirchenkreisebene.
  - Der Jugendausschuss arbeitet mit anderen Diensten der Gemeinde zusammen.

#### § 11

##### Diakonieausschuss

1. Der Diakonieausschuss berät über alle diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde und hält Kontakt zu diakonischen Einrichtungen, Arbeitskreisen und Ausschüssen im Kirchenkreis Lennep.
2. Der Diakonieausschuss entscheidet im Rahmen des Haushaltsplanes über:
  - 2.1 die Grundsätze für die Verteilung von Mitteln der Diakonie und
  - 2.2 die Gewährung von Unterstützung aus Mitteln der Diakonie. Er entscheidet über die Verwendung von Kollekten und die Gewährung von Unterstützungen bei plötzlich auftretenden Notfällen in der Gemeinde und Katastrophengebieten im Rahmen der dafür vorhandenen Mittel.

#### § 12

##### Finanzausschuss

1. Der Finanzausschuss beredet den Haushaltsplan vor und berät über alle Anträge und Vorlagen mit finanzieller Auswirkung, für die der Haushaltsplan keine Deckung vorsieht. Er kann darüber hinaus alle anderen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Kirchengemeinde beraten und Empfehlungen aussprechen.
2. Dem Finanzausschuss gehören bis zu sieben Mitglieder des Presbyteriums an. Er tagt in der Regel dreimal im IV. Quartal eines jeden Jahres und bei Bedarf.

#### § 13

##### Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:
  - Begleitung und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit und deren Ausrichtung am Evangelium.
  - Koordinierung der Jugendarbeit in allen Gemeindehäusern.
  - Beratung über Fragen der Kinder- und Jugendarbeit in Gruppen, OTs und Freizeiten.
  - Beratung mit den Pfarrerrinnen und Pfarrern über Fragen des kirchlichen Unterrichts.
  - Beratung über Jugendgottesdienste und der gottesdienstlichen Formen für Kinder und Jugendliche zusammen mit dem Ausschuss für Theologie und Gottesdienst.

2. Der Jugendausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabengebietes über die Anschaffungen von Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Gebrauchsmitteln im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel und über die Verwendung von Einnahmen aus Verkaufserlösen und Veranstaltungen der Jugendarbeit.
3. Die hauptamtlichen Jugendmitarbeiterinnen und Jugendmitarbeiter sind geborene Mitglieder des Ausschusses. Die Anzahl seiner Mitglieder regelt der Ausschuss selbst, wobei mindestens sieben und maximal 15 Personen dem Ausschuss angehören sollen. Der Ausschuss hat gegenüber dem Presbyterium Vorschlagsrecht bezüglich seiner Mitglieder. Die/Der Vorsitzende oder die/der stellv. Vorsitzende muss Mitglied des Presbyteriums sein. Der Jugendausschuss darf Jugendliche nach der Konfirmation aufnehmen (Stimmrecht ab 16 Jahren). Die strukturellen Gegebenheiten der Gemeinde sollen berücksichtigt werden. Im Interesse der Entscheidungsfindung kann der Ausschuss bei Bedarf fachkundige Personen einladen.
4. Die Sitzungen werden vom Team der Hauptamtlichen und der/dem Vorsitzenden vorbereitet und von der/dem Vorsitzenden des Ausschusses bzw. ihrer/seiner Stellvertretung geleitet.

#### § 14

##### Kindergartenausschuss

1. Der Kindergartenausschuss ist zuständig für die Kindergärten unserer Gemeinde.
2. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Presbyterium bestimmt.  
Ihm gehören Mitglieder des Presbyteriums bzw. weitere sachkundige Mitglieder der Gemeinde an. Die Leiterinnen und Leiter der Kindergärten sind geborene Mitglieder des Ausschusses. Die Zahl der Nichtmitglieder des Presbyteriums darf nicht höher sein als die Zahl der Mitglieder. Die/Der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende müssen dem Presbyterium angehören. Sie werden vom Presbyterium bestimmt.
3. Der Ausschuss beschließt über die Anstellung bzw. Auflösung der Dienstverträge und Kündigungen von Praktikantinnen und Praktikanten, Erzieherinnen und Erziehern im Anerkennungsjahr und Vertretungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Unbeschadet der Rechte des Presbyteriums obliegt ihm die Dienstaufsicht dieser Mitarbeiter/innen.

4. Der Ausschuss entscheidet selbstständig über die finanziellen Mittel der Kindergärten im Rahmen des genehmigten Haushaltes. In dringenden Fällen beschließen die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Ausschusses in Absprache mit der Leiterin/dem Leiter des betreffenden Kindergartens. In der nächsten Sitzung ist darüber Bericht zu geben.
5. Der Ausschuss entscheidet über die Aufnahme von Kindern bzw. die Auflösung bestehender Verträge. In dringenden Fällen beschließt die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende in Absprache mit der Leiterin/dem Leiter des betreffenden Kindergartens. In der nächsten Sitzung ist darüber Bericht zu geben.
6. Der Ausschuss berät die Konzeptionen der Einrichtungen.
7. Die/Der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende beruft zweimal im Jahr den Rat der jeweiligen Einrichtung ein. Weiterhin beruft sie oder er einmal im Jahr die beiden Räte zu einer gemeinsamen Sitzung ein.

#### § 15

##### Öffentlichkeitsausschuss

1. Der Öffentlichkeitsausschuss ist zuständig für Fragen der Öffentlichkeitsarbeit unserer Gemeinde.
2. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Presbyterium bestimmt. Dem Ausschuss gehören mindestens drei Mitglieder an. Ihm gehören Mitglieder des Presbyteriums bzw. weitere sachkundige Mitglieder der Gemeinde an. Die/Der Vorsitzende des Presbyteriums ist geborenes Mitglied des Ausschusses. Die Zahl der Nichtmitglieder des Presbyteriums darf nicht höher sein als die Zahl der Mitglieder. Die/Der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende müssen dem Presbyterium angehören. Sie werden vom Presbyterium bestimmt.
3. Der Ausschuss entscheidet im Rahmen des Leitbildes über Richtlinien der Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde. Der Ausschuss berät das Presbyterium in allen Fragen der öffentlichen Wirksamkeit der Gemeinde. Der Ausschuss führt Projekte der Öffentlichkeitsarbeit selbstständig durch (u.a. Gemeindebrief, Internetseite). Die Mitarbeitenden in der Gemeinde sind in ihrer eigenen Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen und dabei ist dafür zu sorgen, dass alle Beteiligten angemessene Möglichkeiten erhalten. Die Zusammenarbeit mit der/dem Öffentlichkeitsbeauftragten des Kirchenkreises ist zu pflegen. Der Ausschuss entscheidet selbstständig über die finanziellen Mittel der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des genehmigten Haushaltes.
4. Der Ausschuss entscheidet über die Einrichtung von Projektgruppen für besondere Aufgabenbereiche. In diese Teams können auch weitere Mitglieder hineingenommen werden.

#### § 16

##### Personalausschuss

1. Der Personalausschuss berät über den Stellenplan und alle Personalangelegenheiten. Er entscheidet im Rahmen des Haushaltsplanes über die Einstufung und Höhergruppierung der Mitarbeiter im Angestellten- und sonstigen Arbeitsverhältnis einschließlich der Zivildienstleistenden, Auszubildenden und Praktikanten und gibt ihnen ihre Dienstanweisungen.
2. Der Personalausschuss berät das Presbyterium bei der Einstellung und der Beendigung der Arbeitsverhältnisse

der Mitarbeiter. Ausgenommen sind die Mitarbeiter, die vom Kindertagenausschuss eingestellt werden (§ 14, 3).

3. Der Personalausschuss setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern des Presbyteriums zusammen.

#### § 17

##### Strukturausschuss

1. Der Strukturausschuss berät über grundsätzliche Strukturen der Gemeindearbeit. Zudem befasst er sich mit konzeptionellen Fragestellungen, entwickelt innovative Ideen und überlegt deren praktische Umsetzung im Sinne des Leitbildes.
2. Der Strukturausschuss entwickelt Leitlinien, die er dem Presbyterium zur Beratung vorschlägt und berät das Presbyterium in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
3. Der Strukturausschuss hat das Recht, anderen Fachausschüssen Arbeitsaufträge zu erteilen. Er verfügt über keine eigenen Finanzmittel.
4. Mitglieder des Strukturausschusses sind alle Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber und vom Presbyterium bestimmte Presbyterinnen und Presbyter. Der Strukturausschuss darf sich fachlich beraten lassen und dazu Gäste (ohne Stimmrecht) einladen.
5. Der Ausschuss übernimmt die Aufgabe des Controllings; ausgenommen ist der Bauausschuss (§ 10).

## Abschnitt II

### Verwaltung der Kirchengemeinde

#### § 18

##### Grundsatz

Die Verwaltung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium, seiner/seinem Vorsitzenden und den Kirchmeistern. Sie führen ihre Aufgaben mit Hilfe des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Remscheid aus.

#### § 19

##### Aufgaben des Vorsitzenden

Die/Der Vorsitzende des Presbyteriums erledigt alle Aufgaben, die ihr/ihm auf Grund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind.

Sie/Er entscheidet darüber hinaus über die Gewährung von Erholungsurlaub und Arbeitsbefreiung gemäß Bundesangestelltentarif-KF, von unbezahltem Sonderurlaub bis zu sechs Tagen und die Genehmigung von Dienstreisen für die Mitarbeiter(innen) der Kirchengemeinde.

#### § 20

##### Aufgaben der Kirchmeister(innen) bei sachlicher Unterteilung

1. Die/Der Finanzkirchmeister(in) führt die Aufsicht über das Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen sowie die Vermögensgegenstände der Kirchengemeinde.
2. Die/Der Baukirchmeister(in) führt die Aufsicht über die Grundstücke und Gebäude der Kirchengemeinde.

#### § 21

##### Übertragung des Schriftverkehrs

Zur Übertragung des Schriftverkehrs hat das Presbyterium am 14. August 2000 eine Satzung beschlossen. Diese hat weiterhin Bestand.

## § 22

**Aufgaben des Gesamtverbandes**

Die Verwaltungsgeschäfte sind dem Gesamtverband Evangelischer Kirchengemeinden in Alt-Remscheid übertragen (s. Satzung vom 10. Februar 1956, geändert am 26. März 1993). Der Gesamtverband unterhält zu diesem Zwecke eine Geschäftsstelle, die auch die Aufgaben eines Gemeindeamtes der Verbandsgemeinden wahrnimmt. Die Verbandsgemeinden können für bestimmte Aufgaben ein Gemeindebüro einrichten. Ihnen obliegt die Entscheidung, welche Verwaltungsgeschäfte in eigener Verantwortung vor Ort ausgeführt werden.

**Abschnitt III****Schlussbestimmung**

## § 23

**Veröffentlichung und In-Kraft-Treten**

Diese Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland veröffentlicht und tritt am ersten Tag des folgenden Kalendermonats in Kraft.

Remscheid, den 14. November 2002

Siegel Evangelische Johannes-Kirchengemeinde  
Remscheid  
gez. Unterschriften

Siegel Genehmigt  
Düsseldorf, den 18. Dezember 2002  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

**Satzung für den  
Kirchensteuerverteilungsausschuss  
und die Kirchensteuerverteilungsstelle  
im Kirchenkreis Solingen**

## § 1

Zur Regelung der Kirchensteuerverteilung im Kirchenkreis Solingen bilden die Presbyterien der im Kirchenkreis zusammengeschlossenen Kirchengemeinden einen Kirchensteuerverteilungsausschuss.

## § 2

Der Kirchensteuerverteilungsausschuss setzt sich aus je einem Presbyteriumsmitglied der im Verteilungsbereich liegenden Kirchengemeinden zusammen.

## § 3

(1) Der Kirchensteuerverteilungsausschuss wählt aus seiner Mitte jeweils nach der Neubildung der Presbyterien eine(n) Vorsitzende(n) und dessen/deren Stellvertreter(in).

(2) Der/Die Vorsitzende soll den Ausschuss in der Regel mindestens einmal im Jahr einberufen. Er/Sie muss ihn einberufen, wenn ein Drittel der Ausschussmitglieder, der/die Superintendent(in), der Kreissynodalvorstand oder die Kirchenleitung es verlangen.

(3) Im Übrigen finden die Vorschriften der Art. 116 Abs. 2 und 3 KO sowie Art. 117 bis 123 KO sinngemäß Anwendung.

## § 4

(1) Der Verteilungsausschuss hat die Aufgabe, im Verteilungsbereich den Verteilungsschlüssel aller aufkommenden Kirchensteuern (Finanzverwaltung, Gemeinsame Verrechnungsstelle) entsprechend dem prozentualen Anteil der Gemeindeglieder jeder einzelnen Gemeinde an der Summe der Gemeindeglieder aller Kirchengemeinden festzustellen.

(2) Er hat ferner

- a) das voraussichtliche Kirchensteueraufkommen für das Folgejahr festzulegen, zur Vorbereitung kann er sich eines sachverständigen Gremiums bedienen;
- b) die Umlage für die Kirchensteuerverteilungsstelle festzulegen;
- c) die ordnungsgemäße Zuführung der Kirchensteuer und Umlageanteile (landes- und kreiskirchliche Umlagen) sowie der Finanzausgleichsabgabe zu überwachen;
- d) die Grundsätze für Geldanlagen und Auszahlungsmodalitäten festzulegen;
- e) den Delegierten/die Delegierte für den Verteilungsausschuss der Landeskirche zu berufen.

## § 5

(1) Zur Durchführung der Kirchensteuerverteilung wird eine Kirchensteuerverteilungsstelle gebildet. Diese hat ihren Sitz bei dem gemeinsamen Gemeindeamt Solingen-Altstadt.

(2) Der/Die Leiter(in) der Kirchensteuerverteilungsstelle nimmt an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil und führt die Verhandlungsniederschrift. Die Verhandlungsniederschrift ist dem Kreissynodalvorstand zur Kenntnis zu geben.

(3) Die Kirchensteuerverteilungsstelle hat folgende Aufgaben:

- a) Verteilung der Kirchensteuer,
- b) Bearbeitung der Kirchensteuereinspruchsverfahren in Abstimmung mit der Kirchengemeinde des Steuerschuldners,
- c) Geldanlagen,
- d) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Kirchensteuerverteilungsausschusses,
- e) Bericht der Kirchensteuerverteilungsstelle an die Kirchengemeinden im Verteilungsbereich nach Ablauf des 1. Kalenderhalbjahres über die Entwicklung des Kirchensteueraufkommens.

## § 6

Die Feststellung der rechnerischen Richtigkeit obliegt im Rahmen des Verfahrens dem/der der Kirchensteuerverteilungsstelle für das Abrechnungswesen zugeordneten Mitarbeiter(in), die Feststellung der sachlichen Richtigkeit insgesamt dem/der Sachbearbeiter(in). Das Anordnungsrecht übt der/die Leiter(in) der Kirchensteuerverteilungsstelle aus.

## § 7

(1) Die örtliche und aufsichtliche Prüfung der Kirchensteuerverteilungsstelle erfolgt im Rahmen der Prüfung der Gemeinsamen Verwaltung.

(2) Die Feststellung der Jahresrechnung erfolgt erst nach Empfehlung des Kirchensteuerverteilungsausschusses durch die Vertreterversammlung der drei Alt-Solinger Kirchengemeinden.

meinden als Leitungsorgan der kirchensteuerverteilenden Dienststelle. Die Beantwortung von Prüfungsbemerkungen wird durch die Vertreterversammlung in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden des Kirchensteuerverteilungsausschusses wahrgenommen.

### § 8

(1) Satzungen zur Änderung oder auch zur Aufhebung dieser Satzung bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Presbyterien aller beteiligten Kirchengemeinden und der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Solingen, den 9. November 2002

Siegel

Kirchenkreis Solingen

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 21. November 2002

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## Hinweis auf ein Fortbildungsangebot außerhalb des Pfarrfortbildungsprogramms

Az.: 13-1-8

Düsseldorf, 3. Dezember 2002

Das Seelsorgeinstitut an der Kirchlichen Hochschule in Bethel bietet in der Zeit vom 6. bis 10. Oktober 2003 zum ersten Mal einen Kurs zum Thema: „Seelsorge mit Spätaussiedlern“ an. Wir möchten mit dem folgenden Ausschreibungstext darauf hinweisen:

In vielen Gemeinden leben Spätaussiedler im Spannungsfeld von Isolation und Integration. Sie sind Mitglieder unserer Gemeinden, die Kinder besuchen den Konfirmandenunterricht. Dennoch ist der Zugang zu ihnen nicht leicht. Sprachprobleme, kulturelle Unterschiede bilden eine Barriere, die nur schwer zu überwinden ist.

Der Kurs soll helfen, die Spätaussiedler in den Blick zu bekommen; wir wollen uns ihrer Lebenssituation annähern.

Wir wollen gemeinsam nach Möglichkeiten suchen:

- Spätaussiedler seelsorgerlich zu begleiten;
- sie in ihren religiösen Fragen zu verstehen;
- ihrer Herkunftsgeschichte nachzuspüren.

Der Kurs soll anregen:

- Erfahrungen auszutauschen bzw. gemeinsam zu bearbeiten;
- Wahrnehmung zu vertiefen;
- Elemente eines Seelsorgekonzepts mit Spätaussiedlern zu entwickeln.

Eingeladen sind Seelsorger/innen in Gemeinden und funktionalen Stellen, die mit Spätaussiedlern seelsorgerliche Begegnungen haben.

Teilnahmezahl: 12 – 16

Leitung: Hans-Gerhard Isermeyer, Irmhild Liebau

Weitere Informationen sind beim Seelsorgeinstitut, Bethelweg 39, 33617 Bielefeld, Telefon (05 21) 1 44 33 86 oder unter der E-Mailanschrift: seelsorgeinstitut@uni-bielefeld.de erhältlich.

Das Landeskirchenamt

## Verwaltungslehrgang II 2003

39692 Az.: 13-15-2-2

Düsseldorf, 20. November 2002

Der Beginn des Verwaltungslehrgangs II 2003 zur Vorbereitung auf die Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst wird auf den 15. September 2003 verschoben. Es stehen noch sieben Plätze zur Verfügung.

Der Lehrgang dauert voraussichtlich bis August 2005 (26 Lehrgangsabschnitte und schriftliche Prüfung). Die mündliche Prüfung wird voraussichtlich im Oktober/November 2005 stattfinden. Der Lehrgang wird in der Evangelischen Akademie Mülheim, Haus der Begegnung, Uhlenhorstweg 29, 45479 Mülheim an der Ruhr, durchgeführt.

Die Lehrgangsabschnitte dauern jeweils von Montag bis Freitag. Sie verteilen sich über die Dauer des Verwaltungslehrgangs so, dass mindestens ein Lehrgangsabschnitt im Monat stattfindet mit Ausnahme der Sommerferien (Nordrhein-Westfalen). In einigen Monaten werden daher auch zwei Lehrgangsabschnitte stattfinden. Der Terminplan wird den Teilnehmenden mit der Zulassung bekannt gegeben. Während der Lehrgangsabschnitte wohnen die Teilnehmenden im Haus der Begegnung (in der Regel in Zweibettzimmern). Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind grundsätzlich nicht möglich.

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung in der Ev. Kirche im Rheinland (APrO Verw. I und II) vom 16. Juni 1994 (KABl. S. 277) wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen Teilnehmerbeitrag zu erheben. Dieser beträgt derzeit 8,- € pro Tag. Da An- und Abreisetag als ein Tag gezählt werden, ergibt sich ein Betrag von 32,- € je Lehrgangswoche.

Anträge auf Zulassung zu diesem Verwaltungslehrgang können von Mitarbeitenden, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 4 und 6 der APrO Verw. I und II erfüllen (Erste Verwaltungsprüfung mit „befriedigend“ spätestens im September 2002 oder mit „ausreichend“ spätestens im September 1999), bis zum 30. Juni 2003 über die vorsitzenden Mitglieder der Leitungsorgane auf dem Dienstweg an uns gerichtet werden. Dem Antrag sind die in § 8 der APrO Verw. I und II aufgeführten Unterlagen beizufügen, soweit sie uns nicht bereits aus früheren Bewerbungsverfahren oder Prüfungen vorliegen. Außerdem erbitten wir eine Erklärung der Dienststellenleitung, in der diese sich mit dem Besuch des Lehrgangs ausdrücklich einverstanden erklärt und zusichert, dass die Bewerberin oder der Bewerber während der Lehrgangszeit so weit wie möglich entlastet wird.

Das Landeskirchenamt

## Medien-Fortbildung im „Jahr der Bibel“ Aktuelles Seminarprogramm des FFFZ

„Bibeltexte vorlesen“, ein Film-Workshop zu Jesusfilmen und „Gemeinde-PR“ – die Kurse des FFFZ im ersten Halbjahr 2003 bieten ein umfangreiches Angebot zum „Jahr der Bibel“ und weiteren Themen der Kommunikation, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit. Für den Einsatz in Gemeinde und Unterricht können zusätzlich im Medienverleih zwei Medienkoffer zum „Jahr der Bibel“ entliehen werden. Weitere Informationen im Internet unter [www.fffz.de](http://www.fffz.de) oder beim FFFZ, Kaiserswerther Str. 450, 40474 Düsseldorf, Tel. (02 11) 45 80-2 59 und E-Mail unter [fortbildung@fffz.de](mailto:fortbildung@fffz.de).

### TERMINPLANER 1. HALBJAHR 2003

#### Seminare und Kurse

28. Febr. – 2. März	Auf Entdeckungsreise im Internet
15. März	Jetzt spreche ich! Teil 1
17. – 18. März	Vom Zauber der digitalen Präsentation
21. März	Neuere Medien für die Religionspädagogik
22. März	Auf der Suche nach dem Wort
22. März	Bibeltexte vorlesen
25. März	Der Koffer zum Thema „Christentum“
29. März	„Cutmaster“-Training
31. März – 27. Juni	e-Learning live
5. April	Jetzt spreche ich! Teil 2
5. April	Kommunikation aus heiterem Himmel
8. April	Die Virtualisierung der Wirklichkeit
5. – 6. Mai	Vom Messias zu „Matrix“?
17. – 18. Mai	Doku-Werkstatt
23. – 24. Mai	Das bewegte Netz
24. Mai	Erfolgreich argumentieren und präsentieren
14. Juni	Videoschnitt mit „Casablanca“

#### Termine auf Anfrage

Das „Bibel-Magazin“  
Das virtuelle Klassenzimmer?  
„Grüß Gott“  
Kreative Öffentlichkeitsarbeit  
Leiten ohne Leiden?

#### Kurse „Curriculum Öffentlichkeitsarbeit“

15. Febr.	Gemeinde-PR
22. Febr.	Handzettel und Plakate
15. März	Planung von Veranstaltungen
21. – 22. März	Pressestellenarbeit
4. April	Gemeindebrief-Beratung
5. April	Fotopraxis
9. – 10. Mai	Gemeindebrief mit PC
7. Juni	Finanzierung und Vertrieb von Printmedien

#### FFFZ Akademie 1. Halbjahr 2003

30. März	After-Work-Training: Medienethik
28. März	Fit und kompetent im TV-Interview
3. – 6. April	Film-/Fernseh-Doku-Werkstatt 1. „Exposé und Treatment“
11. – 12. April	Werkzeuge der Rede
4. April	Brillant präsentieren
8. – 9. April	Interviewtraining für Journalisten
9. – 10. Mai	Strategien erfolgreicher Öffentlichkeitsarbeit
10. – 11. Mai	Die Kunst des Erzählens
16. Mai	Kommunikation in der Krise
23. Mai	Moderation von Sitzungen
23. Mai	Präsentation von Hörfunk-Nachrichten
12. – 14. Juni	TV-Reportage
7. Juli	TV-Moderation: Coaching

### Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

69875 Düsseldorf, 13. Dezember 2002  
Az.: 41-1500104-01-01

Durch die Aufhebung der 1. Pfarrstelle wird das Siegel der Ev. Kirchengemeinde Alsdorf, Kirchenkreis Aachen, mit einem x als Beizeichen, mit Wirkung vom 7. November 2002 außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

67640 Düsseldorf, 3. Dezember 2002  
Az.: 41-1501904-01-01

Die Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Jüchen, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, mit den Beizeichen 2 und 3, werden mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

69867 Düsseldorf, 13. Dezember 2002  
Az.: 41-1502711-01-01

Auf Grund der durch die Umbenennung der Evangelischen Friedenskirchengemeinde in Erftstadt notwendigen Änderung der Siegelumschrift werden alle Siegel mit der Umschrift „Evangelische Kirchengemeinde Liblar“, Kirchenkreis Köln-Süd, mit Wirkung vom 15. November 2002 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

## Personal- und sonstige Nachrichten

### Ordination:

Pfarrerin z.A. Elke Smidt-Kulla am 3. November 2002 in der Kirchengemeinde Solingen-Dorp.

### Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Knut Ebersbach in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Friedrich Hehl in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Sabine Jordan-Schöler in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer im Probedienst Michael Lucka-von Erde in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Johannes Natland in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

### Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Knut Ebersbach mit Wirkung vom 1. Dezember 2002 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinden Kastellaun und Uhler, Kirchenkreis Simmern-Trarbach.

Pfarrer Friedrich Hehl mit Wirkung vom 1. Dezember 2002 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wiebelskirchen, Kirchenkreis Ottweiler.

Pfarrerin Sabine Jordan-Schöler mit Wirkung vom 1. Dezember 2002 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kranenburg und Schenkenschanz-Keeken, Kirchenkreis Kleve.

Pfarrer Dietrich Kamphenkel mit Wirkung vom 1. November 2002 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Köln-Kalk, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch.

Pfarrer Uwe Leicht mit Wirkung vom 1. Dezember 2002 die 18. Pfarrstelle (Beratungsstelle Partner-, Ehe-, Lebens- und Schwangerschaftsberatung) des Kirchenkreises Barmen.

Pfarrer Michael Lucka-von Erde mit Wirkung vom 1. Dezember 2002 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wesel, Kirchenkreis Wesel.

Pfarrer Johannes Natland mit Wirkung vom 2. Dezember 2002 die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Elberfeld-West, Kirchenkreis Elberfeld.

Pfarrer Peter Schmidt mit Wirkung vom 1. September 2002 die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Altstadt, Kirchenkreis Essen-Mitte.

Pfarrer Richard Schmiedeknecht mit Wirkung vom 1. Januar 2003 die 12. Pfarrstelle (Religionsunterricht an höheren Schulen) des Kirchenkreises Krefeld-Viersen.

### Freistellung:

Pfarrer Albrecht Mewes, Kirchengemeinde Daun (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 bis zum 30. September 2008 unter Verlust der Pfarrstelle zum Dienst in der Militärseelsorge.

### Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Landeskircheninspektorin Corinna Blasberg zur Landeskirchen-Oberinspektorin.

Kirchengemeinde-Amtmann Jürgen Breiderhoff von der Kirchengemeinde Rheydt zum Kirchengemeinde-Amtsrat.

Kirchengemeinde-Amtsrat Martin Dorgarthen von der Kirchengemeinde Odenkirchen zum Kirchengemeinde-Oberamtsrat.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Thomas Druffel vom Kirchenkreisverband Düsseldorf zum Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat.

Kirchengemeinde-Amtfrau Karin Göbel von der Kirchengemeinde Rheydt zur Kirchengemeinde-Amsträtin.

Kirchenverwaltungs-Oberinspektor Dirk Jodeleit vom Verwaltungsamt Ev. Kirchengemeinden Bad Kreuznach zum Kirchenverwaltungs-Amtmann.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Wolf-Dieter Langenhorst zum Kirchenkreisverband Düsseldorf zum Kirchen-Verwaltungsrat.

Oberstudienrat i.K. Jürgen Raidt vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf zum Studiendirektor i.K.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Ulrike Schalenbach in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Leverkusen eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Januar 2003.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Thomas Schmitz vom Kirchenkreis Lennep zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat.

Kirchenverwaltungs-Hauptsekretärin Cornelia Spandöck vom Kirchenkreisverband Düsseldorf zur Kirchenverwaltungs-Amtsinspektorin.

Kirchengemeinde-Verwaltungsrat Martin Stapelfeldt vom Gemeinsamen Gemeindeamt Neuss zum Kirchengemeinde-Oberverwaltungsrat.

Studienrat z.A. i.K. Udo Straas vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Studienrat i.K.

Kirchenverwaltungs-Inspektorin Carla Teckemeyer vom Verband Ev. Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld zur Kirchenverwaltungs-Oberinspektorin.

Pastorin Dorit-Christina Thielmann in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Kirchenkreis Braunfels eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Januar 2003.

Kirchengemeinde-Amtsrat Helmut Wendel von der Kirchengemeinde Rheydt zum Kirchengemeinde-Oberamtsrat.

### Versetzung in den Wartestand:

Pfarrerin Jutta Walber, Kirchengemeinden Kranenburg und Schenkenschanz-Keeken, mit Wirkung vom 27. November 2002.

### Entlassen:

Pfarrerin im Probedienst Eva Baumgardt mit Ablauf des 29. November 2002.

Pastor im Sonderdienst Jürgen Lothar Draht mit Ablauf des 30. September 2002.

Pastor im Sonderdienst Friedrich Hehl mit Ablauf des 30. November 2002.

Pfarrer Ralph Frank Teipel, Kirchengemeinde Trier (1. Pfarrstelle), mit Ablauf des 30. November 2002.

**Eintritt in den Ruhestand:**

Pfarrer Friedrich Bettinger, Kirchengemeinde Bischmisheim, mit Wirkung vom 1. Januar 2003.

Pfarrer Hans Karl Dannhauer, Kirchengemeinden Idar und Kirschweiler, mit Wirkung vom 1. Januar 2003.

Pfarrer Wolfgang Eigelmann, Kirchenkreis Duisburg-Nord, (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Januar 2003.

Pfarrer Peter Schreiber, Kirchengemeinde Schöffengrund, mit Wirkung vom 1. Januar 2003.



*Gott der Herr wird die Tränen  
von allen Angesichtern abwischen.*

*Jesaja 25,8*

**Aus diesem Leben wurden abberufen:**

Pfarrer i.R. Ernst Fürstenberg am 3. Dezember 2002 in Detmold, zuletzt Pfarrer in Lieberhausen; geboren am 1. November 1908 in Friedeberg in der Neumark; ordiniert am 28. September 1937 in Stettin.

Pfarrer i.R. Johannes Neuenhaus am 19. November 2002 in Wesel, zuletzt Pfarrer in Königshardt; geboren am 31. Mai 1913 in Holten, jetzt Oberhausen; ordiniert am 9. Februar 1941.

Pfarrer i.R. Otto Wilhelmy am 24. November 2002 in Allendorf (Eder), zuletzt Pfarrer in Leverkusen-Küppersteg-Bürrig; geboren am 26. Juni 1911 in Barnstorf, Ldkrs. Diepholz; ordiniert am 31. Oktober 1941 in Königsberg.

**Errichtung von Pfarrstellen:**

Beim Kirchenkreis Barmen ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2002 eine 18. Pfarrstelle (Beratungsstelle für Partner-, Ehe- und Lebens- und Schwangerschaftskonfliktberatung) errichtet worden.

Beim Kirchenkreis Krefeld-Viersen ist mit Wirkung vom 1. Januar 2003 eine 12. Pfarrstelle (Religionsunterricht an höheren Schulen) errichtet worden.

**Aufhebung von Pfarrstellen:**

In der Johanneskirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord, ist mit Wirkung vom 1. September 2002 die 5. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Lank, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2003 die 4. Pfarrstelle (Religionsunterricht an höheren Schulen) aufgehoben worden.

**Pfarrstellenausschreibungen:**

Die Kirchengemeinde Wipperfürth möchte ihre zweite Pfarrstelle zum Schuljahresbeginn 2003 wieder besetzen. Der bisherige Stelleninhaber geht nach 28 Jahren in den Ruhe-

stand. Bisher handelte es sich um eine reine Schulpfarrstelle; es waren 24,5 Wochenstunden an zwei Gymnasien zu erteilen. Ab dem kommenden Schuljahr sind nur noch 18,5 Wochenstunden am städtischen Engelbert-von-Berg-Gymnasium zu erteilen (75 % des Dienstumfangs). Dafür soll der Pfarrer mit 25% seiner Arbeitskraft in der Kirchengemeinde mitarbeiten. Gedacht ist an die Mitarbeit im Predigtamt sowie an dem kirchlichen Unterricht. In diesem gemeindlichen Bereich könnte jedoch auch Rücksicht auf besondere Interessen oder Begabungen genommen werden. Das städtische Engelbert-von-Berg-Gymnasium besuchen ca. 1.000 Schülerinnen und Schüler. Außer dem Schulpfarrer erteilen noch zwei Studienrätinnen evangelischen Religionsunterricht. Schulleitung und Kollegium stehen dem Religionsunterricht aufgeschlossen gegenüber. Die Zusammenarbeit mit den katholischen Religionslehrern und -lehrerinnen ist gut (gemeinsame Fachkonferenz). Ein geräumiges Pfarrhaus in ruhiger Lage (Bungalow 1960) steht zur Verfügung. Der Pfarrer ist voll in das Presbyterium integriert. Die Gemeinde ist zurzeit dabei, ihr Leitbild zu erstellen. Ökumenische und soziale Aktivitäten haben in ihr einen hohen Rang. Mehrere „ökumenische Initiativen“ betreiben einen Weltladen, ein Möbellager und eine Hospizgruppe. Die Zusammenarbeit mit der katholischen Gemeinde ist im Allgemeinen gut (Die Bevölkerung der Kommune ist zu über 70 % katholisch). Wipperfürth liegt je etwa 40 km von Köln und von Wuppertal entfernt im Bergischen Land und bietet viele Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung. Alle Schularten sind am Ort vorhanden. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 126. Auskünfte erteilen der bisherige Stelleninhaber, Pfr. Rolf Sahlfeld, Tel. (0 22 67) 43 97, sowie der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfr. Peter Hennecke, Tel. (0 21 67) 43 98. Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen über den Superintendenten des Kirchenkreises An der Agger, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach, innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Presbyterium zu richten.

Beim Kirchenkreisverband Düsseldorf ist die neu errichtete 32. Verbandspfarrstelle (Seelsorge an der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf) zum 1. März 2003 oder später als eine von zwei Seelsorgestellen im Rahmen eines Gestellungsvertrages für die Dauer von acht Jahren auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die Justizvollzugsanstalt Düsseldorf ist eine Anstalt des geschlossenen Vollzuges mit ca. 600 Gefangenen, in der Mehrheit Untersuchungshäftlinge, aber auch Strafgefangene. Sie hat drei Zweiganstalten, von denen eine, nämlich das Hafthaus Neuss, von der künftigen Stelleninhaber/dem künftigen Stelleninhaber mit zu betreuen ist. Dieses Hafthaus ist die einzige Abschiebehaftanstalt für Frauen in NRW, dort sind ca. 70 ausländische Frauen inhaftiert. Aufgabe der Pfarrer/des Pfarrers ist die seelsorgliche Begleitung der gefangenen Frauen und Männer durch Einzelseelsorge, Gruppenarbeit und Gottesdienste. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern – insbesondere in der Abschiebehaft – wird vorausgesetzt. Es gibt für die Justizvollzugsanstalt Düsseldorf einen evangelischen Gefangenenfürsorge-Verein, mit dem die Zusammenarbeit, auch in der Öffentlichkeitsarbeit, erwartet wird. In der Anstalt gibt es neben den beiden evangelischen zwei katholische Seelsorger, die sich um gute Zusammenarbeit bemühen. Da drei von den insgesamt vier Stellen mit Männern besetzt sind und auch im Hinblick auf die Frauenabschiebehaft Neuss, wäre eine Bewerberin besonders willkommen. Die Bewerberin/Der Bewerber sollte möglichst über eine pastoralpsychologische Zusatzausbildung verfügen bzw. bereit sein, sich berufsbe-

gleitend fortzubilden. Auskünfte erteilen die Superintendentin Cornelia Oßwald, der Inhaber der zweiten Ev. Seelsorgestelle, Rainer Steinhard, Tel. (02 11) 94 86-228 oder (02 02) 59 58 05, der bisherige Stelleninhaber, Kurt Feisel, Tel. (02 02) 45 11 31, und bezüglich der Abschiebehaft auch Pater Wolfgang Sieffert, Tel. (02 11) 94 86-3 48 oder (02 11) 1 36 34-17. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes zu richten an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

In der Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost, ist zum 1. März 2003 die 4. Pfarrstelle (Zentrum Gnadenkirche) auf Vorschlag der Kirchenleitung durch eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar zu besetzen. Die Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim – mit fast 10.000 Gemeindegliedern die größte Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorfs – hat insgesamt 4,5 Pfarrstellen, davon eine für die Seelsorge am Krankenhaus und Seniorenzentrum. Sie verfügt über drei Gemeindezentren, bestehend jeweils aus Kirche, Gemeindehaus Jugendräumen und Kindertagesstätte. Zum Zentrum Gnadenkirche gehören neben der zu besetzenden Pfarrstelle eine Sozialpädagogin für Seniorenarbeit (25 Std.), eine Mitarbeiterin für Kinder- und Jugendarbeit (19,25 Std.), ein nebenamtlicher Kirchenmusiker (15 Std.), ein Küster in Vollzeit und das Team der dreigruppigen Kindertagesstätte mit insgesamt acht pädagogischen Mitarbeiterinnen sowie viele ehrenamtlich Mitarbeitende. Das geräumige Pfarrhaus mit großem Garten grenzt unmittelbar an das Gemeindezentrum an. Das Presbyterium sucht eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar, die/der/das lebensnah und lebendig verkündigt. Die Bereitschaft zur funktionalen Aufteilung von Arbeitsschwerpunkten in der Gesamtgemeinde wird vorausgesetzt. Der Schwerpunkt für die Gesamtgemeinde liegt bei der zu besetzenden Pfarrstelle in der Jugendarbeit, wobei eine Verknüpfung mit der Konfirmandenarbeit, die an allen drei Zentren stattfindet, erwünscht ist. Der Schwerpunkt für das Zentrum Gnadenkirche liegt in der Arbeit mit Kindern (Kindertagesstätte, Kindergruppen, Kinderkirche) und deren Eltern. Interesse an der Öffentlichkeitsarbeit wird sehr begrüßt. Das Presbyterium erwartet die konstruktive Mitarbeit im Presbyterium und seinen Ausschüssen, eine kooperative Zusammenarbeit mit den übrigen Kolleginnen und dem Kollegen im Pfarramt sowie den anderen beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden (regelmäßig stattfindende Dienstbesprechungen, Einbindung in den gesamtgemeindlichen Predigtplan). Bewerberinnen und Bewerber treffen auf ein aufgeschlossenes Presbyterium, kooperative Pfarrerehepaare und Pfarrer und ein engagiertes Team am Zentrum Gnadenkirche. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten. Rückfragen beantwortet gerne der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Olaf Steiner, Tel. (02 11) 28 36 59, und die Bezirkspresbyterin Doris Fuchs, Tel. (02 11) 29 95 59. Ergänzende Informationen erhalten Sie auch auf der Homepage der Ev. Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim: <http://www.ekir.de/gerresheim>.

Die Kirchenkreise Duisburg-Nord und -Süd suchen zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine Diakoniefarrerin oder einen Diakoniefarrer. Verbunden im Diakonischen Werk Duisburg als dem Wohlfahrtsverband der örtlichen Kirche entfaltet sich die Diakonie als weit verzweigtes Netzwerk von gemeindlichen Funktionen, von Werken und Gesellschaften fachlicher Dienste bis hin zu rechtlich selbst-

ständigen Unternehmen. Die Diakoniefarrerin/Der Diakoniefarrer verkörpert den Anspruch der Diakonie, Wesensäußerung der Kirche zu sein und bringt dazu ihre/seine theologisch-seelsorgerliche Kompetenz ein. Als Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer des Diakonischen Werkes leitet sie/er die laufenden Geschäfte, übt Fach- und Dienstaufsicht über die Beschäftigten des Werkes aus und erarbeitet Grundsatzpositionen in diakonie- und sozialpolitischen Fragestellungen. Sie/Er koordiniert die unterschiedlichen Werke und Einrichtungen auf der Ebene der Diakonischen Konferenz. Sie/Er vertritt die diakonischen Interessen innerhalb der Kirche und im Auftrag der Kirche gegenüber der Öffentlichkeit. Ihre Bewerbung ist erbeten, wenn Sie die Anstellungsfähigkeit zum Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland besitzen, über Erfahrungen in der Gemeinde- und Gremienarbeit sowie in diakonischen Handlungsfeldern verfügen, Leitungsfähigkeiten erworben und Leitungserfahrung gesammelt haben. Ihre Unterlagen senden Sie bitte bis spätestens drei Wochen nach dem Erscheinungsdatum dieser Anzeige an den Superintendenten des Kirchenkreises Duisburg-Nord, Flottenstr. 55, 47139 Duisburg. Für Auskünfte wenden Sie sich entweder an Superintendent Volker Lauterjung (02 03) 45 33 40, oder an Superintendent Christoph Radbruch (02 03) 2 95 12 26.

In der Kirchengemeinde Urmitz-Mülheim, Kirchenkreis Koblenz, ist die Pfarrstelle zum 1. August 2003 wegen der Pensionierung des Stelleninhabers durch das Leitungsorgan neu zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Die Kirchengemeinde Urmitz-Mülheim mit ihren ca. 3.000 Gemeindegliedern besteht aus den Gemeinden Stadt Mülheim-Kärlich, Urmitz, Kettig, Koblenz-Rübenach, Bassenheim und Wolken. Sie liegt zehn Kilometer von Koblenz entfernt mit guten Verkehrsverbindungen und Einkaufsmöglichkeiten. Das geräumige Pfarrhaus mit großem Garten steht im Stadtteil Mülheim. Zum Gemeindebereich gehören zwei Altenheime in fremder Trägerschaft. Die Gottesdienste finden im vierzehntägigen Wechsel an vier Predigtstellen statt. Für Veranstaltungen stehen zwei große Gemeindehäuser zur Verfügung. Eine hauptamtliche Jugendreferentin, unterstützt von ehrenamtlichen Kräften, leitet die Kinder- und Jugendgruppen. Der Pfarrstelleninhaber wird in der Verwaltung seiner Gemeinde durch einen nebenberuflichen Rendanten und eine Sekretärin mit halbem Stundendeputat unterstützt. Die Gemeinde wünscht sich einen Pfarrer, eine Pfarrerin oder ein Pfarrerehepaar im geteilten Dienst für das neu zu besetzende Pfarramt. Sie erwartet einen Menschen, der sich aufgeschlossen und kontaktfreudig in der Gemeinde engagiert, der Freude am Gottesdienst hat, geduldig zuhören kann und dem Seelsorge ein Anliegen ist; einen Menschen, der in die verschiedenen Gruppen der Gemeinde neue Impulse hineinbringt und Bewährtes fortführt. Sie hofft auf einen Pfarrer oder eine Pfarrerin, der oder die es versteht, die Jugendlichen in ihrer Welt von heute anzusprechen und die kirchliche Gemeinschaft zu gewinnen. Von den Bewerbern wird die Bereitschaft zur Erteilung des Religionsunterrichts erwartet. Es wird erwartet, dass der oder die künftige Stelleninhaber oder -inhaberin die Diasporagemeinde in der Öffentlichkeit wirkungsvoll vertritt. Die gute ökumenische Zusammenarbeit mit den katholischen Nachbargemeinden muss erhalten und weiter gefördert werden. Weitere Informationen sind abrufbar unter der Homepage der Kirchengemeinde Urmitz-Mülheim: [www.EvangelKiUM.de](http://www.EvangelKiUM.de). Auskunft erteilt Pfarrer Martin Hentze, Poststraße 45, 56218 Mülheim-Kärlich, Tel. (0 26 30) 14 23. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den stellvertretenden Vorsitzenden des Presbyteriums Dieter

Engelschalk, über den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Mainzerstraße 81, 56075 Koblenz zu richten.

Die Kirchengemeinde **Leverkusen-Steinbüchel** ist eine lebendige Gemeinde mit etwa 5.500 Gemeindegliedern und zwei Gemeindezentren. Sie verfügt über 2,5 Pfarrstellen und einen engagierten Stab von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die neu zu besetzende 2. Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 50 % ist gemeinsam mit der 3. Pfarrstelle dem Gemeindezentrum Steinbüchel zugeordnet. Die Kirchengemeinde wünscht sich eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer, die/der Freude an der Verkündigung des Evangeliums hat, bereit ist, in der Erwachsenenarbeit Impulse zu setzen und neue Wege zu gehen, um den Gemeindeaufbau zu fördern, in Absprache Teile der Seniorenarbeit übernimmt, die Arbeit der ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unterstützt und fördert, offen ist für eine partnerschaftliche Teamarbeit mit den Kollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Für Rückfragen stehen Ihnen gern Pfarrer Helmut Schmidt, Tel. (02 14) 9 45 20, und der Vorsitzende des Presbyteriums, Helmut Bauz, Tel. (02 14) 9 29 35, zur Verfügung. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

In der **Paulus-Kirchengemeinde Bad Kreuznach** ist ab sofort die Pfarrstelle durch das Leitungsorgan zu besetzen. Als Bekenntnisgrundlage dient der unierte Katechismus. Die Gemeinde befindet sich im Umbruch, hatte bisher zwei Pfarrstellen, und zählt rd. 2.500 Glieder, davon ein gutes Drittel über 70 Jahre. Als ursprünglich einzige Gemeinde in Bad Kreuznach besitzt sie mit ihrer zentral gelegenen, historischen Kirche (18. Jahrhundert, 1.000 Plätze) samt einer spätgotischen Kapelle (15. Jahrhundert, 120 Plätze) und dem Gemeindezentrum Dietrich-Bonhoeffer-Haus nach wie vor eine Mittelpunktfunktion innerhalb der Stadt und für den Kirchenkreis An Nahe und Glan. Einen besonderen Akzent bildet das kirchenmusikalische Leben der Gemeinde in vielfältig ausgeprägter Form, u. a. hervorgehoben durch eine A-Kirchenmusiker-Stelle und die übergemeindliche, regional bedeutsame Kantorei. Unterhalten wird ein zweigruppiger Kindergarten mit hohem Ausländeranteil. Der Dialog mit nichtchristlichen Glaubensgemeinschaften ist ein ebenso wichtiges Arbeitsfeld wie die gewachsene Ökumene. Die Verwaltungsaufgaben werden durch unmittelbare Anbindung an das Verwaltungsamt des Kirchenkreises geregelt. Gesucht wird eine Persönlichkeit mit Gemeindeerfahrung, die den sonntäglichen Gottesdienst, auch in offenen Formen, mit zeitgemäßer, konkreter Predigt als zentrale Aufgabe sieht, um die christliche Botschaft für das tägliche Leben erfahrbar zu machen. Sie sollte über Visionen von Kirche verfügen und diese auch bei anderen wecken können. Wichtige Aufgabe soll es sein, verschiedene Gaben neu zu entdecken, zu fördern und in die Gemeindeglieder zu integrieren. Die aktive Teilnahme am öffentlichen Leben der Stadt ist erwünscht. Die Bereitschaft, mit den beiden anderen evangelischen Gemeinden in Bad Kreuznach (fünf Pfarrstellen), der „kreuznacher diakonie“ und in der lokalen ACK zusammenzuarbeiten, wird vorausgesetzt. Bad Kreuznach ist eine lebendige Kreisstadt (45.000 E.) mit industriellem Einschlag, aber auch bekannt als traditionsreiches Heilbad mit zahlreichen Kurkliniken, deren Patienten als Gemeindeglieder auf Zeit betrachtet werden. Man findet alle Schularten am Ort. Ein großzügiges Pfarrhaus in bevorzugter Lage der Stadt bietet Platz auch für eine größere Familie. Weitere Auskünfte erteilt gerne der Vorsitzende des Presbyteriums, Friedrich W. Dörtelmann, zu erreichen

über das Verwaltungsamt, Tel. (06 71) 2 51-1 03. Bewerbungen sind erbeten innerhalb von 3 Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Pauluskirchengemeinde Bad Kreuznach über den Superintendenten des Kirchenkreises An Nahe und Glan, Kurhausstraße 6, 55543 Bad Kreuznach.

#### **Pfarrstellenausschreibung:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Beim Bundesgrenzschutz ist die Stelle des evangelischen Oberpfarrers beim Grenzschutzpräsidium West ab 1. Januar 2004 wieder zu besetzen. Der Stelleninhaber bzw. die Stelleninhaberin ist verantwortlich für das Präsidium in St. Augustin, die Grenzschutzämter Köln, Kleve und Saarbrücken mit seinen nachgeordneten Inspektionen. Dienstsitz ist St. Augustin. Mit der Stelle sind folgende Aufgaben verbunden: Gottesdienst, Seelsorge und seelsorgerliche Begleitung bei Einsätzen, berufsethischer Unterricht, Durchführung von kirchlichen und berufsethischen Tagungen, Leitung von Familienrüstzeiten, Dienstaufsicht im nachgeordneten Bereich des Grenzschutzpräsidiums West, Kasualien. Erwartet werden Flexibilität und Klarheit im Umgang mit Fragen, die im Spannungsfeld von Staat und Kirche beim Thema „Innere Sicherheit“ und bei anderen gesellschaftlichen Konflikten aufbrechen; Mut, Kreativität und handwerkliches Geschick, den Ernstfall des Polizeiberufes im berufsethischen Unterricht und bei berufsethischen Lehrgängen kontrovers, aber auch richtungsweisend ethisch zu reflektieren und dabei die Grundsätze und Methoden der Erwachsenenbildung zu berücksichtigen; die Bereitschaft, sich der Probleme der Beamten und Beamtinnen in Seelsorge und Beratung vor dem Hintergrund von Krisen und Grenzsituationen engagiert anzunehmen, wobei Erfahrungen aus der Ausbildung zur Seelsorge/Stressbearbeitung nach belastenden Ereignissen (SBE) von Vorteil sind; physische und psychische Stabilität, um den Anforderungen standzuhalten, die der Dienst durch Mobilität (Dienstreisen) und die Erfahrung, sich manchmal „allein auf weiter Flur“ zu erleben, mit sich bringt; der Wille, in ökumenischer Gemeinschaft und Eintracht mit dem katholischen Pfarrer zusammenzuarbeiten und ggf. konfessionsübergreifende Vorhaben durchzuführen; die Fähigkeit, Gottesdienste, Andachten u. a. m. unter der Beachtung der besonderen Situation im BGS angesichts zunehmender Kirchenferner liebevoll und eingehend auf die speziellen Belange (Raum, Zeit, Interesse) zu gestalten; die Bereitschaft, sich im „Netzwerk“ von Ärzten, Psychologen, Sozialpädagogen, Dienstvorgesetzten, Personalräten als Seelsorger einzubringen; der Wille, im Team mit den anderen Grenzschutzpfarrern/pfarrerinnen zusammenzuarbeiten; die Fähigkeit, eine kleine „Dienststelle“ mit zwei Mitarbeitern auch in Zeiten häufiger Abwesenheiten optimal zu führen; die selbstverständliche Bereitschaft, in Kontakt mit seiner/ihrer Kirche im Rahmen eines Predigtauftrages zu bleiben. Der Dienst wird auf Grundlage der Vereinbarung über die evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz vom 12. August 1965 wahrgenommen. Im modern ausgestatteten Büro arbeitet eine Halbtagskraft; ein Kraftfahrer zgl. Verwaltungsarbeiter steht zur Verfügung. Die Vergütung erfolgt nach beamtenrechtlichen Besoldungsgrundsätzen nach Besoldungsgruppe A 14 Bundesbesoldungsgesetz. Die Dienstzeit beträgt sechs bzw. acht Jahre, eine Verlängerung ist möglich (Gesamtdienstzeit längstens zwölf Jahre). Das Eintrittsalter sollte nicht über 42 Jahre sein. Eine Einarbeitung in Form von Hospitation und Information ist gewährleistet. Im Bereich des Grenzschutzpräsidiums West sind in Bad Bergzabern und

Heimerzheim je ein nebenamtlicher Seelsorger/eine nebenamtliche Seelsorgerin tätig. Ein Umzug in den Nahbereich des Grenzschutzpräsidiums West in St. Augustin wird erwartet. Interessenten melden sich bitte innerhalb von drei Wochen ab Erscheinen dieses Amtsblattes bei: Evangelischer Grenzschutzdekan Peter Jentsch, Niedervellmarsche Straße 50, 34227 Fulda, Tel. (05 61) 93 67-13 81 oder 93 67-13 82.

#### Stellenausschreibungen von Sonderdienststellen:

Der Kirchenkreis Koblenz sucht zum 1. April 2003 einen Pastor/eine Pastorin für die Sonderdienststelle Öffentlichkeitsarbeit im Kirchenkreis Koblenz. Aufgabe dieser Sonderdienststelle ist die Öffentlichkeitsarbeit im Kirchenkreis Koblenz mit seinen 24 Kirchengemeinden neu zu entwickeln. Zu dem Aufgabenbereich gehört insbesondere Koordination und Aufbau einer Internet-Präsenz, Vernetzung der Kommunikationsstrukturen innerhalb des Kirchenkreises, Zusammenarbeit mit den lokalen Zeitungen, Rundfunk- und Fernsehanstalten sowie den Nachrichtenagenturen, Aufbau eines Intranet-Informationssystems auf Kirchenkreisbasis, Beratung der Kirchengemeinden des Kirchenkreises Koblenz in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit, Begleitung des kirchlichen Konzeptionsprozesses aus der Sicht der Öffentlichkeitsarbeit, Berichterstattung/Publizieren der Arbeit des Kirchenkreises und seiner Einrichtungen. Der/Die Bewerber/in sollte über Kenntnisse bzw. Erfahrungen im journalistischen Bereich verfügen. Soweit die Kenntnisse und Erfahrungen im journalistischen Bereich nicht vorliegen, werden von dem Bewerber/der Bewerberin die Wahrnehmung von Aus- und Fortbildungsangeboten in diesem Bereich erwartet. Bewerbungen senden Sie bitte innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen dieser Anzeige an den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Mainzer Str. 81, 56075 Koblenz, Tel. (02 61) 9 11 61-29.

Im Kirchenkreis An der Ruhr sind ab sofort zwei Sonderdienststellen neu zu besetzen. Wir suchen eine Pastorin im Sonderdienst (50 % Dienstumfang) für den Bereich „Frauenarbeit/Konziliarer Prozess“ mit der Aufgabenbeschreibung Begleitung und Weiterführung bestehender Projekte, Vernetzung der Frauenarbeit im Kirchenkreis und den Gemeinden, Fortbildungsangebote, die der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche dienen, Kreativität, Freude an der Kommunikation auch mit kirchlich distanzierten Menschen, Zusammenarbeit mit den weiteren im Kirchenkreis vorhandenen Arbeitsbereichen und eine Pastorin/ein Pastor im Sonderdienst (100 % Dienstumfang) für den Bereich „Behindertenarbeit“ mit der Aufgabenbeschreibung Erteilung von Religionsunterricht an der Schule für geistig und körperlich Behinderte, seelsorgerliche Betreuung der Familien der Kinder, integrative Wege für einen Lernprozess zwischen Behinderten und Nichtbehinderten, Kontakt zu bestehenden Gruppen von Behinderten in den einzelnen Gemeinden, Freizeitarbeit mit behinderten Kindern bzw. mit Familien. Im Kirchenkreis An der Ruhr werden sie begleitet und unterstützt durch den Kreissynodalvorstand und den Frauenfachausschuss bzw. die Synodalbeauftragte für Behindertenarbeit. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich. Auskünfte erteilt der Superintendent des Kirchenkreises An der Ruhr, Pfarrer Frank Kastrup, Tel. (02 08) 30 03 -2 00. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 15. Februar 2003 an den Superintendenten des Kirchenkreises An der Ruhr, Althofstr. 4, 45468 Mülheim an der Ruhr, zu richten.

#### Stellenausschreibung:

Die Kirchengemeinde Waldniele sucht eine hauptamtliche B-Kirchenmusikerin/einen hauptamtlichen B-Kirchenmusiker (50 %) Die Gemeinde liegt im Naturpark Schwalme-Nette am Niederrhein. Mönchengladbach, Düsseldorf und die Niederlande sind sehr schnell zu erreichen. Alle Schularten sind am Ort. Wir haben zwei Kirchen (1667 u. 1968) mit jeweils einer neueren Prengel-Orgel (1-manualig, 7 bzw. 8 Reg.), sonntags zwei Gottesdienste (9.30 bzw. 11 Uhr), zwei Gemeindezentren mit Klavier, E-Piano, Keyboard; Posaunen- und Kinderchor (je 10 TN) sowie Blechblasinstrumente und geeignete Übungsräume. Wir sind eine junge, lebendige Gemeinde (4.600 Glieder) mit musikalischem Potenzial. (Nicht nur) bei der Suche nach einer Wohnung ist unser aufgeschlossenes Team gern behilflich. Wir wünschen uns die lebendige Begleitung der Gottesdienste und Amtshandlungen (ca. 40 p.a.) als musikalische Kommentierung der Botschaft; die Pflege der bestehenden Chöre und den Aufbau der musikalischen Aktivität der Gemeinde (z.B. Kirchen- u. Jugendchor, Band). Ehren- und nebenamtliche Musiker/innen zu Ihrer Entlastung sind vorhanden. Falls sich keine geeignete Bewerberin/kein geeigneter Bewerber meldet, würden wir auch eine andere Qualifikation berücksichtigen. Darüber hinaus gilt: Bei positiver Entwicklung der musikalischen und der finanziellen Situation ist eine Erweiterung des Arbeitsauftrages möglich. Bewerbungen bis zum 28. Februar 2003 an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfr. A. Thummes, Lange Str. 50, 41366 Schwalmtal, Tel. (0 21 63) 44 86. Auskunft erteilt auch Pfr. Dr. H. Ulland, Tel. (0 21 63) 57 99 26.

#### Literaturhinweise:

Heike Ritter-Eden: **Der Altenberger Dom zwischen romantischer Bewegung und moderner Denkmalpflege.** Die Restaurierungen von 1815 bis 1915. Bergisch Gladbach 2002, 282 S., Abb. (Veröffentlichungen des Altenberger Domvereins 7)

**Kirche und Burg Dill.** Impressionen aus Jahrhunderten. Red.: Manfred Stoffel. Hrsg.: Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Dill. Kirchberg/Dill 2002, 59 S., Abb.

**50 Jahre Pauluskirche.** 1952–2002, Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Unterrath. Hrsg. vom Presbyterium. Inh. u. Layout: Bodo Kaiser ... Düsseldorf-Unterrath 2002, 59 S., Abb.

Hiltrud Kier: **Das evangelische Köln.** Die Kirchen bis 1939. Fotografien von Celia Körber-Leupold. Köln: Bachem 2002, 93 S., Abb.

**Blaukopp – 200 Jahre Protestanten in Köln,** Ausstellung: Veranstalter: Evangelischer Kirchenkreis Köln-Mitte. Katalog bearb. von Detlev Proßdorf unter Mitarb. von Marten Marquardt ... Köln: Eigenverlag 2002, 163 S., Abb.

Friedrich Denne u. Detlef Hoffmann: **Festschrift anlässlich des 100-jährigen Jubiläums der evangelischen Kirche in Landsweiler-Reden.** Hrsg.: Evangelische Kirchengemeinde Landsweiler-Reden. Saarbrücken 2002, 31 S., Abb.

**Evangelische Hauptkirche zu Rheydt 1902–2002.** Beiträge zur Geschichte und Bedeutung eines Hauptwerks des späten Historismus im Rheinland. Festschrift zum 100. Jahrestag der Einweihung am 2. Dezember 1902. Hrsg. vom Förderkreis Hauptkirche in der Evangelischen Kirchengemeinde Rheydt durch Stephan Deding u. Olaf Nöller mit Zustimmung des Presbyteriums. – 1. Aufl. Mönchengladbach: Evangelische Kirchengemeinde Rheydt 2002, 224 S., Abb.

**Die Protokolle der alten Kreissynode Saarbrücken 1835–1897.** Joachim Conrad (Hrsg.). Bonn: Habelt-Verlag 2002. 2 Bände, 1.863 S. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 160)

**1.000 Jahre matthiaskirche zu sobernheim.** 1000 Jahre christlicher Glaube an der Mittleren Nahe, Hrsg.: Die Evangelische Kirchengemeinde Bad Sobernheim. Düsseldorf: Preserverband der Ev. Kirche im Rheinland 2002, 349 S., Abb.

**Festliche Einweihung der restaurierten Korfmacher-Orgel in der Ev. Versöhnungskirche Buschhoven.** Hrsg.: Evangelische Kirchengemeinde Swisttal. Swisttal 2002, 46 S., Abb.

**Evangelisches Gemeindezentrum Mallendarer Berg.** 1. Advent 1982 – 1. Advent 2002. Evangelische Kirchengemeinde Vallendar. Vallendar 2002, 14 S., Abb.

**Thomaskirchengeschichten der Evangelisch-Lutherischen Thomaskirchengemeinde in Wuppertal-Elberfeld 1964–1980.** Verf. u. hrsg. von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Thomaskirchengemeinde. Wuppertal 2002, 216 S., Abb.

**Antonius H.J. Gunneweg:** Die Schrift kommt zu Wort. Predigten. Hrsg. von Manfred Oeming. Stuttgart: Calwer Verlag 2002, 184 S.

**Hans Mehrhoff:** Hilfsprediger der Bekennenden Kirche, Pastor in Gemark, Superintendent von Barmen. Hrsg. von Annemargret u. Wolfgang Engels. Düsseldorf: Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland 2002, IX, 285 S., Abb. (Schriften des Archivs der Evangelischen Kirche im Rheinland 31) (Rheinische Autobiographien 8)

**Festschrift zum 75-jährigen Bestehen des Verbandes evangelischer Gehörloser im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland 1927–2002,** hrsg. vom Verband Evang. Gehörloser im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V. Essen 2002, 64 S., Abb.

**Lebensräume im Alter. Kirchliches Handlungskonzept zur Seelsorge in der Altenarbeit,** Hrsg.: Evangelische Kirche im Rheinland, Das Landeskirchenamt. Düsseldorf 2002, 40 S.

**Evangelische Verkündigung im Saarländischen Rundfunk.** Heft 2001/2002: Achtung. Hrsg.: Evangelisches Rundfunkpfarramt Saarbrücken. Saarbrücken 2002, 26 S.

**Evangelische Theologie in Saarbrücken.** Antrittsvorlesungen 10. Juni 2002. Universität des Saarlandes. Hrsg.: Die Universitätspräsidentin. Saarbrücken: Universität des Saarlandes 2002, 79 S. (Universitätsreden 50)

**Ein Weggeleit für 2003.** Hrsg. von: Männerarbeit im Institut für Kirche und Gesellschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen. Zugleich für die Landesämter der Männerarbeit in den Gliedkirchen der EKD. Iserlohn 2002, 55 S., Abb.

Agende für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands. – Berlin : Ev. Haupt-Bibelges. und von Cansteinsche Bibelanst. 1, Erg.-Bd.: **Gesänge zum Gottesdienst für Chor und Gemeinde:** Ergänzungsband zum Evangelischen Gottesdienstbuch für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands. – 2002. – 128 S. ISBN 3-7461-0160-3

1, Erg.-Bd.: **Gesänge zum Gottesdienst für Chor und Gemeinde: mit Begleitinstrument;** Ergänzungsband zum Evangelischen Gottesdienstbuch für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands. – 2002. – 144 S. + 1 CD Missa popularis ISBN 3-7461-0161-1

Als einzelne Auszüge aus dem „Ergänzungsband zum Evangelischen Gottesdienstbuch für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands. – Losebl.-Ausg.“ sind erschienen:

Bieritz, Karl-Heinrich: **Der Gottesdienst im Kirchenjahr.** – Berlin : Ev. Haupt-Bibelges. und von Cansteinsche Bibelanst., 2002. – 44 S. ISBN 3-7461-0169-7

**Kleiner liturgischer „Knigge“.** – Berlin : Ev. Haupt-Bibelges. und von Cansteinsche Bibelanst., 2002. – 24 S. ISBN 3-7461-0170-0

**Sakristei-Gebete zum Evangelischen Gottesdienstbuch.** – Berlin : Ev. Haupt-Bibelges. und von Cansteinsche Bibelanst., 2002. – 16 S. ISBN 3-7461-0172-7



Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · G 4184

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KAbI.Redaktion@EKiR-LKA.de, Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 25,-Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Druck: Toennes Satz+Druck, Niermannsweg 1-5, 40699 Erkrath

**Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

---